

VERTRAG

betreffend

Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

zwischen

Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat,

und

der HFT Mittelland AG, mit Sitz in Grenchen, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident, und Herrn Erwin Fischer, Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Gestützt auf § 25 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111), den Kantonsratsbeschluss vom und den Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2450) wird Folgendes vereinbart:

1 Grundsatz

- 1.1 Der Kanton Solothurn (nachfolgend Kanton) überträgt der HFT Mittelland AG (nachfolgend HFTM-AG) auf den 1. August 2012 die Führung einer Höheren Fachschule zur Gewährleistung von Bildungsgängen in der Fachrichtung Technik.
- 1.2 Der Kanton Bern beabsichtigt, mit der HFTM-AG einen identischen Übertragungsvertrag abzuschliessen.
- 1.3 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) sind bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.
- 1.4 Die subventionierten Bildungsgänge richten sich nach den Bestimmungen des BBT.

2 Leistungen

- 2.1 Inhalt und Umfang der Aufgabenerfüllung werden im Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) und der HFT Mittelland AG geregelt.

- 2.2 Der Kanton Bern beabsichtigt, mit der HFTM-AG einen identischen Leistungsvertrag abzuschliessen.
- 2.3 Die HFTM-AG kann weitere Angebote zu kostendeckenden Preisen führen.

3 Infrastruktur

- 3.1 Die für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen und Geräte sowie das Mobiliar werden der HFTM-AG vom Kanton übertragen. Der Kanton gewährt der HFTM-AG in der Höhe des Restwertes der Anlagen und Geräte ein zinsloses Darlehen.
- 3.2 Die übertragenen Anlagen und Geräte sowie das Mobiliar werden in einem Inventar festgehalten.
- 3.3 Die aktivierten Anlage und Geräte werden von der HFTM-AG zum Restwert in die Bilanz übertragen.
- 3.4 Die vom Kanton übertragenen Anlagen und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Kantons an Dritte veräussert werden.
- 3.5 Der Kanton vermietet der HFTM-AG die zur Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten. Die Mietkosten und Nebenkosten berechnen sich anhand eines gemeinsam festgelegten Mietmodells. Die fix installierte Informatikinfrastruktur in den Räumlichkeiten wird mit der Miete abgegolten.
- 3.6 Die Bereitstellung der Informatik-Services und der Telefonie erfolgt in der Verantwortung der HFTM-AG. Die dabei anfallenden Kosten sind über die pauschalen Kantonsbeiträge abgedeckt.

4 Personal

- 4.1 Die HFTM-AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die an den bisherigen Höheren Fachschulen für Technik und Elektrotechnik in Biel und Grenchen angestellt waren.
- 4.2 Die Anstellung der Schulleitung und aller Mitarbeitenden erfolgt privatrechtlich gemäss OR.
- 4.3 Die HFTM-AG erarbeitet ein Anstellungs- und Spesenreglement. Die Überführung der bestehenden Anstellungsverhältnisse erfolgt auf den 1. August 2012.
- 4.4 Die bestehenden Regelungen der Beruflichen Vorsorge werden, vorbehältlich der Zustimmung der Verwaltungskommissionen der Pensionskassen, weitergeführt. Dazu schliesst die HFTM-AG entsprechende Anschlussverträge mit den bisherigen Pensionskassen ab. Die Risiken einer finanziellen Unterdeckung der bestehenden Pensionskassen werden durch den Kanton weiterhin übernommen.
- 4.5 Der Verwaltungsrat wird beauftragt, innerhalb der Frist des vorliegenden Vertrags einen Vorschlag für die künftige Regelung der Beruflichen Vorsorge auszuarbeiten. Eine neue Vorsorgelösung darf nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erfolgen.

- 4.6 Das Anstellungs- und Spesenreglement muss dem Departement für Bildung und Kultur zur Genehmigung vorgelegt werden, die Regelung zur Harmonisierung der Beruflichen Vorsorge dem Regierungsrat.
- 4.7 Es gilt der Grundsatz, dass sich die Anstellungsbedingungen sowie die neue Anschlusslösung der Beruflichen Vorsorge möglichst an den bisherigen Regelungen zu orientieren haben.

5 Studienbestimmungen

- 5.1 Die Studienreglemente sind gemäss der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen. Für Studierende am Standort Grenchen gilt die Gesetzgebung des Kantons Solothurn, insbesondere für das Rechtsmittelverfahren.
- 5.2 Für Studierende am Standort Biel gilt die Gesetzgebung des Kantons Bern.

6 Finanzen

- 6.1 Der Kanton finanziert die Leistungserbringung mit einem jährlichen Pauschalbeitrag.
- 6.2 Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die Planrechnung der HFTM-AG.
- 6.3 Die Planrechnung basiert auf den Budgetangaben der einzelnen Schulen.
- 6.4 Die Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgt gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom ... zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) anhand der Anzahl der Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und stipendienrechtlichem Wohnsitz sowie der Nettokosten (Aufwand minus Ertrag) nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit).
- 6.5 Der Pauschalbeitrag wird für die Dauer des Übertragungsvertrags jährlich hinsichtlich der Planungsgrundlagen überprüft. Bei einer Abweichung der Anzahl der Studierenden von plus / minus 10 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Plan sowie bei wesentlichen Abweichungen bei den Nettokosten wird neu verhandelt und allenfalls die Pauschale angepasst. Die HFTM-AG und der Kanton Solothurn verpflichten sich, bei Neuverhandlungen den Kanton Bern beizuziehen.
- 6.6 Der kantonale Beitrag wird halbjährlich (jeweils am 1. Januar und am 1. Juli) ausbezahlt.

7 Haftung

- 7.1 Die HFTM-AG schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.
- 7.2 Die HFTM-AG haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

8 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Vertrag tritt per 1. August 2012 in Kraft und endet am 31. Juli 2016. 18 Monate vor Ablauf des Vertrags sind neue Vertragsverhandlungen zu führen oder der HFTM-AG mitzuteilen, dass auf den Abschluss einer weiteren Vertragsperiode verzichtet wird.
- 8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Solothurn,

Für den Kanton Solothurn:

Landammann

Staatsschreiber

Grenchen,

Für die HFT Mittelland AG:

Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident

Erwin Fischer, Vizepräsident